

**Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats  
der Landeshauptstadt München (GeschO)**

§ 4 Nr. 6 GeschO, § 13 Abs. 4 Satz 3 und 5 ff. GeschO,  
§ 27 Abs. 3 GeschO, § 38 Abs. 2 und 5 GeschO,  
§ 45 Abs. 3 Satz 3 Variante 1 und 2 GeschO,  
§ 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 GeschO, § 53 Abs. 4 GeschO,  
§ 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 GeschO, § 62 Abs. 2 GeschO,  
§ 69 GeschO

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09486**

**Anlage:** Synopse

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.06.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten:**

Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) wurde auf Anpassungsbedarf überprüft, um festgestellte Widersprüche zu gesetzlichen Regelungen, insbesondere solchen der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), aufzulösen, Verwaltungsprozesse zu optimieren und einen reibungslosen Sitzungsablauf zu gewährleisten.

In der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 19.04.2023 wurde auch mit Blick auf die in der Sitzung eingebrachten Änderungsanträge deutlich, dass in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung weitergehende Gesprächs-, Abstimmungs- und Änderungsbedarfe bestehen.

Die ursprüngliche Beschlussvorlage und die ihr als Anlage beigefügte Synopse wurde entsprechend der erfolgten Abstimmungen überarbeitet und angepasst.

Es werden demnach folgende Änderungen der Geschäftsordnung (aktuelle Fassung abrufbar unter <https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/A19.html>) vorgeschlagen:

**1. § 4 Nr. 6 GeschO**

*„§ 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten*

*Der Vollversammlung sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:*

*...*

*6. Entscheidung über Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder, falls die antragstellende Person nach der Beratung im zuständigen Ausschuss dies verlangt;*

*...“*

**Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 4 Nr. 6 GeschO aufzuheben.

**Begründung:**

Eine dem § 4 Nr. 6 GeschO entsprechende Regelung ist in der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) nicht enthalten.

Die GO sieht lediglich das in § 6 Abs. 2 GeschO in Verbindung mit Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO geregelte Reklamationsrecht vor, wonach der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder im Ausschuss oder ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder das Recht haben, binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch die Vollversammlung zu beantragen. Dieses Recht ist im Gesetz als zwingend und unabdingbar verankert und bleibt daher – bei Erreichung des hierfür erforderlichen Quorums – nach wie vor bestehen.

§ 4 Nr. 6 GeschO eröffnet im Ergebnis jedem einzelnen Stadtratsmitglied die Möglichkeit, einen Beschluss eines beschließenden Ausschusses zum Gegenstand einer Behandlung in der Vollversammlung zu machen und bräuchte dafür – anders als beim Nachprüfungsantrag nach § 6 Abs. 2 GeschO in Verbindung mit Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO – gerade kein Quorum.

Eine exzessive Nutzung des § 4 Nr. 6 GeschO würde die Entlastungsfunktion der Ausschüsse für die Vollversammlung erheblich beeinträchtigen.

## 2. § 13 Abs. 4 Satz 3 und 5 ff. GeschO

### „§ 13 Ältestenrat

...

*(4) Anträge oder Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Antrags- oder Fragerechts darstellen, kann der Oberbürgermeister zurückweisen. Die Zurückweisung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragstellerin bzw. dem Anfragsteller zuzustellen. Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden. Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens 80 % der anwesenden Mitglieder des Ältestenrats widersprechen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Oberbürgermeister hat den Ältestenrat unverzüglich nach Eingang des Einspruchs einzuberufen. Entscheidet dieser nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruchs, so hat der Oberbürgermeister auf Verlangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder der Anfragstellerin bzw. des Anfragstellers die Entscheidung des Verwaltungs- und Personalausschusses des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung über den Einspruch herbeizuführen. Für die Zurückweisung ist das gleiche Quorum wie im Ältestenrat (80 %) erforderlich.*

...“

**Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 13 Abs. 4 Satz 3 und 5 ff. GeschO wie folgt neu zu fassen (Änderungen sind fett markiert):

„(4) Anträge oder Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Antrags- oder Fragerechts darstellen, kann der Oberbürgermeister zurückweisen. Die Zurückweisung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragestellerin bzw. dem Anfragesteller zuzustellen. Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim **Oberbürgermeister** einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden. **Der Oberbürgermeister befasst den Ältestenrat in seiner nächsten regulären Sitzung mit dem Einspruch. Ob dem Einspruch Rechnung zu tragen ist oder eine Verwerfung des Einspruchs zu erfolgen hat, entscheidet der Oberbürgermeister. Die Verwerfung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragestellerin bzw. dem Anfragesteller zuzustellen; diese Entscheidung ist endgültig.**“

#### **Begründung:**

Die abschließende Entscheidung über die Zurückweisung von Anträgen und Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Antrags- oder Fragerechts darstellen, liegt kommunalverfassungsrechtlich in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Zudem lässt sich aus § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GeschO ableiten, dass es sich bei dem Ältestenrat nicht um ein beschließendes Organ, sondern um ein höchstpersönliches Beratungs- und Unterstützungsgremium des Oberbürgermeisters handelt.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich die zeitliche Komponente („...Entscheidet dieser nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruchs...“) aufgrund der Terminlage aller Mitglieder des Ältestenrates in der Praxis als schwer umsetzbar erweist. Eine Befassung des Ältestenrats durch den Oberbürgermeister wird bei Einsprüchen gegen die Zurückweisungsentscheidung jedoch weiterhin stattfinden. Die Empfehlung des Ältestenrats wird daher nach wie vor erhebliche Bedeutung für die Entscheidung des Oberbürgermeisters haben.

Da Stadtratsmitgliedern ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Aufnahme ihrer Anträge in die Tagesordnung zusteht, ist eine Überprüfung der Zurückweisungsentscheidung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bzw. durch die Verwaltungsgerichte möglich.

### 3. **§ 27 Abs. 3 GeschO**

#### „§ 27 Vertretung der Stadt nach außen. Verpflichtungsgeschäfte

...

*(3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).“*

**Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 27 Abs. 3 GeschO folgenden Satz 4 anzufügen:  
 „Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

**Begründung:**

§ 27 Abs. 3 GeschO gibt den Wortlaut des Art. 38 Abs. 2 GO wieder. Dies wird insbesondere durch den Klammerzusatz in § 27 Abs. 3 Satz 3 GeschO „(Art. 38 Abs. 2 GO)“ verdeutlicht.

Im Zuge einer Änderung der GO wurde dem Art. 38 Abs. 2 GO mit Wirkung zum 01.08.2022 folgender Satz 4 angefügt: „Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

Aus Gründen der Vollständigkeit der Wiedergabe des Art. 38 Abs. 2 GO sollte der neu angefügte Satz 4 auch in § 27 Abs. 3 GeschO als Satz 4 aufgenommen werden.

**4. § 38 Abs. 2 und Abs. 5 GeschO**„§ 38 Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung

...

*(2) Stadtratsmitglieder sind berechtigt, in der Dienststelle alle Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Akten, die mit einem Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.*

...

*(5) In allen anderen Fällen können ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Akten einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Oberbürgermeister damit einverstanden ist.*

...

**Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 38 Abs. 2 GeschO wie folgt neu zu fassen:

„(2) Stadtratsmitglieder sind berechtigt, in der Dienststelle alle Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat in unmittelbarem Zusammenhang stehen, **sofern dies rechtlich zulässig ist und Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen**. Akten, die mit einem **abgeschlossenen** Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.“

Des Weiteren schlägt das Direktorium vor, § 38 Abs. 5 GeschO wie folgt neu zu fassen:

„(5) In allen anderen Fällen können ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Akten einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, **die Akteneinsicht rechtlich zulässig ist, Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen** und der Oberbürgermeister damit einverstanden ist.“

**Begründung:**

Die GO sieht kein allgemeines gesetzliches Auskunfts- oder Akteneinsichtsrecht des einzelnen Stadtratsmitglieds vor.

Individuelle gesetzliche Einsichtsrechte der Gemeinderatsmitglieder bestehen nur hinsichtlich der Niederschriften (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO) und Prüfungsberichte (Art. 102 Abs. 4 GO).

Nur dem Stadtrat als Kollegialorgan steht ein gesetzliches Recht auf die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf beliebige Informationen, sondern ist beschränkt auf den Aufgabenbereich des Stadtrats, d. h. auf Fragen der Verwaltung der Gemeinde nach Art. 29 GO und zur Überwachung der Gemeindeverwaltung nach Art. 30 Abs. 3 GO.

Im Rahmen der Geschäftsordnung können individuelle Auskunfts- und/oder Einsichtsansprüche auch für einzelne Stadtratsmitglieder begründet werden (wie zum Beispiel das Auskunftsrecht der Korreferentinnen bzw. Korreferenten und Verwaltungsbeirätinnen bzw. Verwaltungsbeiräte nach § 15 Abs. 2 GeschO). Solche Einsichts- bzw. Auskunftsansprüche der einzelnen Gemeinderatsmitglieder können aber nicht weiter reichen als die Rechte des Stadtrats als Kollegialorgan aus Art. 30 Abs. 3 GO. Auskunft bzw. Einsicht können daher nicht beliebig, sondern – entsprechend der Rechte des Stadtrats als Kollegialorgan – nur unmittelbar zur Wahrnehmung des Amtes und zur Überwachung der Gemeindeverwaltung geregelt werden.

Die Neufassung des § 38 Abs. 2 Satz 2 GeschO (Einfügung des Wortes „abgeschlossenen“) resultiert daraus, dass sich das Einsichtsrecht aus Art. 102 Abs. 4 GO nur auf die endgültigen Prüfungsberichte erstreckt.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Akteneinsichts- und Auskunftsansprüche nach § 38 GeschO schon bisher rechtlichen Grenzen unterworfen waren. Diese – in großen Teilen ungeschriebenen – Schranken hatten in Einzelfällen zu Irritationen und Abstimmungsbedarfen geführt.

Die vorgeschlagene Änderung des § 38 dient der Klarstellung, dass diese Grenzen weiterhin zu beachten sind. Von besonderer Bedeutung erscheinen unter anderem die nachfolgend dargestellten Schranken der Akteneinsichts- und Auskunftsansprüche:

- § 38 Abs. 2 Satz 1 GeschO fordert einen unmittelbaren Zusammenhang zu einem Beratungsgegenstand. Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand besteht in **zeitlicher Hinsicht** erst dann, wenn die Beschluss-

vorlage freigegeben und im Ratsinformationssystem veröffentlicht wurde. Erst mit dem Abschluss der Vorbereitung der Beratungsgegenstände, d.h. mit der Zustellung der Beschlussvorlage (bzw. Veröffentlichung im Ratsinformationssystem), kann sich die Erforderlichkeit einer weitergehenden Information durch Akteneinsicht ergeben. Zumeist werden die Akten zu einem früheren Zeitpunkt auch noch zur Fertigung der Sitzungsvorlage benötigt.

- Gleichzeitig sind **interne Überlegungen, Notizen zur Sachbearbeitung, Entwürfe** zur Entscheidungsfindung sowie Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung vom Anspruch auf Akteneinsicht nicht erfasst. Dies dient der Sicherstellung der Freiheit des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses. Andernfalls könnten sich die Bearbeiter\*innen nicht mehr frei und unvoreingenommen äußern. Zudem wird vermieden, dass Entscheidungsprozesse dadurch verzögert werden, dass ggf. unmaßgebliche Einzelmeinungen bereits im Vorfeld der Entscheidungsfindung Gegenstand der politischen Auseinandersetzung werden.
- Nach § 38 Abs. 5 GeschO können Akten eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Da das Akteneinsichtsrecht vorliegend an die **Funktion als Mitglied des Stadtrats** anknüpft, ist hinsichtlich des berechtigten Interesses zu fordern, dass es sich um ein Interesse handelt, dass das Mitglied des Stadtrats in eben dieser Funktion hat. Interessen, die nicht an die Mitgliedschaft im Stadtrat anknüpfen, können keine Berücksichtigung finden.
- Auch auf eine allgemeine „Ausforschung“ hinsichtlich eines Problemkreises gerichtete **Fragen und Anfragen „ins Blaue hinein“**, können zurückgewiesen werden. Die Auskunft darf nicht zum Selbstzweck werden. Vielmehr muss ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem Informations- oder Kontrollwunsch und der aus einer wahrheitsgemäßen und im gebotenen Umfang gegebenen Auskunft resultierenden Reaktionsmöglichkeit bestehen. Dies kann eine Konkretisierung von Akteneinsichts- oder Auskunftsverlangen erforderlich machen.
- Das Recht auf Akteneinsicht nach § 38 Abs. 5 GeschO ist ferner bei Angelegenheiten zu versagen, die der **Geheimhaltung** unterliegen (z.B. Steuergeheimnis, Geschäftsgeheimnisse, Geheimschutz o.ä.).
- Nach Meinung des Bayerischen Landesbeauftragten für den **Datenschutz** kann ein über die Gemeindeordnung hinausgehendes und nur in der Geschäftsordnung geregeltes Akteneinsichtsrecht die Weitergabe personenbezogener Daten von der Gemeindeverwaltung an einzelne Stadtratsmitglieder nicht rechtfertigen. Enthalten etwa einzusehende Unterlagen personenbezogene Daten Dritter, ist im Rahmen von § 38 GeschO sicherzustellen, dass die Vorgaben des Datenschut-

rechts (beispielsweise durch Schwärzung entsprechender Angaben) beachtet werden.

- Weiter wird das Einvernehmen des Oberbürgermeisters zu versagen sein in Fällen, in denen eine **persönliche Beteiligung** des Stadtratsmitglieds im Rahmen einer zu erwartenden Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat zu befürchten ist und das Stadtratsmitglied durch die Gewährung der Auskunft bzw. Akteneinsicht Kenntnis von Informationen erlangt, die es im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat wegen persönlicher Beteiligung nicht hätte erlangen können.

#### 5. § 45 Abs. 3 Satz 3 Variante 1 und 2 GeschO

##### „§ 45 Sitzungsvorlagen

....

(3) ...

*Hierfür gelten folgende Fristen:*

*Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;*

*Sitzungsvorlagen für die Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;*

...“

##### **Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 45 Abs. 3 Satz 3 Variante 1 und 2 GeschO wie folgt neu zu fassen:

„Hierfür gelten folgende Fristen:

Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung **und den Ferienausschuss** sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;

Sitzungsvorlagen für die **übrigen** Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;“

##### **Begründung:**

Die Geschäftsordnung enthält keine ausdrückliche Regelung, wie bei der Ladung des Feriensenats zu verfahren ist.

Die Änderung des § 45 Abs. 3 Satz 3 Variante 1 und 2 GeschO stellt lediglich eine Klarstellung der Geschäftsordnung im Hinblick auf die bisherige Praxis dar. Der Ferienausschuss wird in der Praxis hinsichtlich der Fristen für die Zuleitung der Sitzungsvorlagen – anders als die übrigen Ausschüsse – wie die Vollversammlung behandelt, d. h. die Sitzungsvorlagen werden in der Regel sechs volle Kalendertage vor dem Sitzungstermin zugestellt. Der Grund für diese Praxis liegt einerseits im zweiwöchigen Sitzungsturnus des Ferienausschusses und andererseits an der meist sehr kurzfristigen Anmeldung von Tagesordnungspunkten.

## 6. § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 GeschO

### „§ 47 Sitzungstage

...

*(2) Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) wird für das Jahr 2020 wie folgt festgelegt: 6. April 2020 bis 9. April 2020; 29. April 2020; 03. August 2020 bis 6. September 2020. In den anderen Jahren beträgt sie 6 Wochen und beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Schul-Sommerferien in Bayern, soweit dieser nicht auf einen Mittwoch fällt. Fällt der erste Sommerferientag auf einen Mittwoch, so beginnt die Ferienzeit des Stadtrats am zweiten Ferientag.*

...

### **Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 47 Abs. 2 wie folgt neu zu fassen:

**„(2) Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) beträgt 6 Wochen und beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Schul-Sommerferien in Bayern, soweit dieser nicht auf einen Mittwoch fällt. Fällt der erste Sommerferientag auf einen Mittwoch, so beginnt die Ferienzeit des Stadtrats am zweiten Ferientag.“**

### **Begründung:**

Da das Jahr 2020 bereits in der Vergangenheit liegt, ist eine Regelung über die Ferienzeit des Stadtrats für 2020 nicht mehr notwendig. Es genügt eine nicht zeitgebundene allgemeine Festlegung über die Dauer und den Beginn der Ferienzeit des Stadtrats, welche durch die Neufassung des § 47 Abs. 2 GeschO geschaffen wird.

## 7. § 53 Abs. 4 GeschO

### „§ 53 Worterteilung

...

*(4) Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden.*

...

### **Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 53 Abs. 4 GeschO folgenden Satz 2 und 3 anzufügen:

**„Dies ist rechtzeitig, spätestens jedoch am Vortag der entsprechenden Sitzung, beim Oberbürgermeister zu beantragen. Soweit im Auftrag eines Gremiums Rederecht beantragt wird, ist dies im Rahmen des Antrags darzulegen.“**

### **Begründung:**

Nach § 16 Abs. 5 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) gilt für die Anhörung der Bezirksausschüsse im Stadtrat § 53 Abs. 4 GeschO sowie § 58 GeschO.

Gemäß § 58 Abs. 1 GeschO erfolgt die Zuziehung und Anhörung der bzw. des Bezirksausschussvorsitzenden – im Verhinderungsfall ihrer bzw. seiner Vertretung – im Rahmen nichtöffentlicher Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse durch



Beschluss, sofern dies bei der Beratung eines in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bezirksausschusses fallenden Tagesordnungspunktes für die Willensbildung erforderlich ist. § 58 Abs. 3 GeschO stellt klar, dass § 53 Abs. 4 GeschO von dieser Regelung unberührt bleibt.

§ 53 Abs. 4 GeschO stellt die Entscheidung, ob dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung hinzugezogen werden, in das Ermessen des Stadtrates. Die Vorschrift ist nach dem eindeutigen Wortlaut gerade nicht auf den in § 58 Abs. 1 GeschO genannten Personenkreis beschränkt.

Durch die Vorgabe, dass das Rederecht rechtzeitig, spätestens jedoch am Vortag der jeweiligen Sitzung zu beantragen ist, wird dem Stadtrat die Möglichkeit geschaffen, sich insbesondere bei ihm unbekanntenen Personen mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine Gewährung des Rederechts im Einzelfall sachdienlich erscheint.

Des Weiteren kann auf diese Weise insbesondere bei Bezirksausschüssen und Beiräten ggf. nachgefragt werden, ob das jeweilige Mitglied, welchem das Rederecht gewährt werden soll, hierfür einen Auftrag seines Gremiums erhalten hat.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass auch weiterhin Personen, welche keinem Gremium angehören, durch entsprechenden Stadtratsbeschluss im Sinne von § 53 Abs. 4 Satz 1 GeschO zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden können. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde der Wortlaut des neuen Satzes 3 entsprechend angepasst.

## 8. § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 GeschO

### *„§ 60 Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder*

*(1) ... Diese sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Oberbürgermeister einzureichen und müssen mit einer kurzen Begründung versehen sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden.*

...

*(6) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung durch die vorsitzende Person gemäß § 49 schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei ihr eingereicht sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden. ...*

...“

### **Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 60 Abs. 1 Satz 2 GeschO wie folgt neu zu fassen:

„Diese sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und müssen mit einer kurzen Begründung versehen sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden.“

Des Weiteren schlägt das Direktorium vor, § 60 Abs. 6 Satz 1 GeschO wie folgt neu zu fassen:

„Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung durch die vorsitzende Person gemäß § 49 schriftlich bei ihr eingereicht sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden.“

**Begründung:**

Die Einreichung von Anträgen zur Behandlung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GeschO erfolgt in den meisten Fällen auf elektronische Weise durch Einstellung in das Ratsinformationssystem. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Einreichung von Dringlichkeitsanträgen nach § 60 Abs. 6 Satz 1 GeschO.

Aus diesem Grund kann bei der schriftlichen Einreichung solcher Anträge das Erfordernis der zweifachen Ausfertigung als obsolet angesehen und infolgedessen hierauf verzichtet werden.

Eine schriftliche Einreichung von Anträgen zur Behandlung bzw. von Dringlichkeitsanträgen ist nach dem Wortlaut des Änderungsvorschlags selbstverständlich nach wie vor möglich. Es genügt hierfür jedoch zukünftig die Einreichung einer Ausfertigung. Ergänzend hierzu bleibt auch die Möglichkeit der Antragstellung im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail bestehen.

Bei Hybridsitzungen gilt nach § 47a Abs. 8 Satz 2 GeschO abweichend von § 60 Abs. 6 GeschO für Dringlichkeitsanträge, dass diese rechtzeitig vor Beginn der Sitzung von den Fraktionen ins Ratsinformationssystem eingestellt werden sollen und dass Gruppierungen diese bis 14 Uhr des Vortags der Sitzung dem Direktorium D-II-V zur Verfügung stellen sollen.

**9. § 62 Abs. 2 GeschO**

*„§ 62 Vertagung eines Tagesordnungspunktes*

...

*(2) Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden. Zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig. Vor der Abstimmung ist auf Verlangen zunächst der Referentin bzw. dem Referenten das Wort zu erteilen und dann je ein Redebeitrag für und gegen den Antrag zuzulassen.*

...

**Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 62 Abs. 2 GeschO folgenden Satz 3 und 4 anzufügen:

„Fragen, die bis zum Zeitpunkt der Beratung oder Beschlussfassung beantwortet werden sollen, können eingebracht werden. Der Sinn der Frage darf - soweit erforderlich - nur in einem kurzen Vorspruch erläutert werden.“

**Begründung:**

Die vorgeschlagene Änderung soll die in der Geschäftsordnung nicht geregelte, aber in der Praxis regelmäßig vorkommende Thematik der so genannten „qualifizierten Vertagung“ regeln.

Künftig soll es allen Stadtratsmitgliedern auch nach Stellung eines Vertagungsantrags noch möglich sein, Fragen zur in Rede stehenden Sitzungsvorlage einzubringen, die diese bis zum Zeitpunkt der künftigen Beratung bzw. Beschlussfassung beantwortet wünschen. Da nach der Stellung eines Vertagungsantrags bisher nur noch zwei Redebeiträge (für und gegen die Vertagung) möglich waren, konnten entsprechende Fragen im Einzelfall nicht mehr geschäftsordnungskonform eingebracht werden.

Nach Stellung eines Vertagungsantrags soll allerdings auch in Zukunft keine Sachdiskussion mehr stattfinden. Etwaige Fragen im Sinne der Neuregelung dürfen daher allenfalls durch einen kurzen Vorspruch erläutert werden, soweit dies erforderlich ist.

## 10. § 69 GeschO

### *„§ 69 Fragestunde*

- (1) Anfragen zur Beantwortung in der Vollversammlung können unter dem Tagesordnungspunkt "Fragestunde" gestellt werden. Sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail eingereicht werden. Die Anfragen müssen dem Oberbürgermeister 48 Stunden vor Beginn der Vollversammlung vorliegen. Sie werden vom Oberbürgermeister oder der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten beantwortet.*
- (2) Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie haben sich auf die sachliche Fragestellung zu beschränken.*
- (3) Der fragestellenden Person stehen zwei Zusatzfragen zu.*
- (4) Fragen oder Zusatzfragen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erfüllen, kann die vorsitzende Person zurückweisen. Bei einer Zurückweisung entscheidet auf Antrag der fragestellenden Person die Vollversammlung sofort.“*

### **Änderungsvorschlag:**

Das Direktorium schlägt vor, § 69 GeschO aufzuheben.

### **Begründung:**

Die Fragestunde ist in der GO nicht vorgesehen.

Das in Art. 30 Abs. 3 GO festgelegte Kontrollrecht steht nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs allein dem Stadtrat als Kollegialorgan zu. Einzelne Stadtratsmitglieder oder Fraktionen haben für sich allein weder eine Überwachungsbefugnis noch ein Informationsrecht gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. der Gemeindeverwaltung.

Des Weiteren erscheint das Format der Fragestunde nicht mehr zeitgemäß. Zum ei-

nen lässt diese keine Diskussion zu, zum anderen bietet die GeschO weitaus geeignetere Kontroll- und Informationsmöglichkeiten, wie zum Beispiel die schriftlichen Anfragen nach § 68 GeschO, die aktuelle Stunde gemäß § 70 GeschO oder die Stellung eines Dringlichkeitsantrags sowie eines Antrags zur dringlichen Behandlung.

Im Nachgang zur Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 19.04.2023 wurde im Kontext mit dem Entfall der Fragestunde diskutiert, ob eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der aktuellen Stunde auch auf Ausschusssitzungen sinnvoll ist.

Aus Sicht des Direktoriums ist eine entsprechende Änderung abzulehnen. Die Ausschusssitzungen dienen vor allem der Sach- und Fachdiskussion sowie der Entlastung der Vollversammlung. Aktuelle Stunden sind nach § 70 GeschO nur zulässig in Bezug auf Angelegenheiten, die „von allgemeinem Interesse“ sind. Für die Behandlung entsprechend bedeutsamer Angelegenheiten scheint eine Verortung in der Vollversammlung besser geeignet als eine Auslagerung in Ausschusssitzungen, auch weil letztere von der Öffentlichkeit nicht in gleichem Maße beachtet werden. Ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und Referent\*innen steht im Übrigen die Möglichkeit offen, für Ausschusssitzungen Dringlichkeitsanträge oder Anträge zur dringlichen Behandlung zu stellen.

## **11. Zuschaltung von Pressevertreter\*innen bei Hybridsitzungen**

Mit Änderungsantrag vom 19.04.2023 hat die Fraktion CSU mit Freie Wähler beantragt, dass es künftig auch Pressevertreter\*innen erlaubt werden soll, digital an öffentlichen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

In Zusammenarbeit mit dem RIT wird bereits geprüft, ob bzw. inwieweit die verwendete Technik der Hybridsitzungen künftig auch für den Livestream von Ausschusssitzungen genutzt werden kann. Gelingt eine Lösung, so könnten künftig die Ausschusssitzungen nicht nur von Pressevertreter\*innen digital mitverfolgt werden, sondern von der gesamten interessierten Öffentlichkeit. Die Prüfungen dauern derzeit noch an. Sobald sie abgeschlossen sind, soll dem Stadtrat eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden.

## **Anhörungen**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten:

1. § 4 Nr. 6 GeschO wird aufgehoben.

2. § 13 Abs. 4 Satz 3 und 5 ff. GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„... Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Oberbürgermeister einlegen. ... Der Oberbürgermeister befasst den Ältestenrat in seiner nächsten regulären Sitzung mit dem Einspruch. Ob dem Einspruch Rechnung zu tragen ist oder eine Verwerfung des Einspruchs zu erfolgen hat, entscheidet der Oberbürgermeister. Die Verwerfung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zuzustellen; diese Entscheidung ist endgültig.“

3. § 27 Abs. 3 GeschO wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

4. § 38 Abs. 2 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„Stadtratsmitglieder sind berechtigt, in der Dienststelle alle Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern dies rechtlich zulässig ist und Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Akten, die mit einem abgeschlossenen Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.“

5. § 38 Abs. 5 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„In allen anderen Fällen können ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Akten einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, die Akteneinsicht rechtlich zulässig ist, Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen und der Oberbürgermeister damit einverstanden ist.“

6. § 45 Abs. 3 Satz 3 Variante 1 und 2 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„Hierfür gelten folgende Fristen:  
Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung und den Ferienausschuss sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;  
Sitzungsvorlagen für die übrigen Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;

7. § 47 Abs. 2 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) beträgt 6 Wochen und beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Schul-Sommerferien in Bayern, soweit dieser nicht auf

einen Mittwoch fällt. Fällt der erste Sommerferientag auf einen Mittwoch, so beginnt die Ferienzeit des Stadtrats am zweiten Ferientag.“

8. § 53 Abs. 4 GeschO wird folgender Satz 2 und 3 angefügt:

„Dies ist rechtzeitig, spätestens jedoch am Vortag der entsprechenden Sitzung, beim Oberbürgermeister zu beantragen. Soweit im Auftrag eines Gremiums Rederecht beantragt wird, ist dies im Rahmen des Antrags darzulegen.“

9. § 60 Abs. 1 Satz 2 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„Diese sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und müssen mit einer kurzen Begründung versehen sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden.“

10. § 60 Abs. 6 Satz 1 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung durch die vorsitzende Person gemäß § 49 schriftlich bei ihr eingereicht sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden.“

11. § 62 Abs. 2 GeschO wird folgender Satz 3 und 4 angefügt:

„Fragen, die bis zum Zeitpunkt der Beratung oder Beschlussfassung beantwortet werden sollen, können eingebracht werden. Der Sinn der Frage darf - soweit erforderlich - nur in einem kurzen Vorspruch erläutert werden.“

12. § 69 GeschO wird aufgehoben.

13. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle  
**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An D-GL2**  
**An Direktorium - Geschäftsleitung**  
**An Baureferat**  
**An Gesundheitsreferat**  
**An IT-Referat**  
**An Kommunalreferat**  
**An Kreisverwaltungsreferat**  
**An Kulturreferat**  
**An Mobilitätsreferat**  
**An Personal- und Organisationsreferat**  
**An Referat für Arbeit und Wirtschaft**  
**An Referat für Bildung und Sport**  
**An Referat für Klima- und Umweltschutz**  
**An Referat für Stadtplanung und Bauordnung**  
**An Sozialreferat**  
**An Stadtkämmerei**  
**An Revisionsamt**  
z. K.

Am